

Vermögensschadenhaftpflicht und D&O-Versicherung

-

Wie kann die Organisation sich und ihre Organe schützen?



B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER GMBH & CO. KG
SEIT 1950



„Das Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg traf den ehemaligen Vorstand des Sportvereins hart: Mehr als 10.000 Euro musste jeder der drei Ex-Vorstände aus eigener Tasche nachzahlen, weil der Verein es monatelang versäumt hatte, Sozialversicherungsbeiträge für angestellte Mitarbeiter zu bezahlen. Wie es dazu kam, war vor Gericht erst einmal egal: Vorsatz, Unwissenheit, Unkenntnis – alles ist möglich. Doch es ändert eines nicht: Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des Vereins hafteten für das Versäumnis und mussten zahlen. Und da der Verein inzwischen pleite war, wurden sie privat zur Kasse gebeten...“

Quelle: www.welt.de vom 05.12.2010

Ist der o. a. Auszug eines Online-Zeitungsberichtes ein Einzelfall? Sicherlich nicht.

Vermögensschadenhaftpflicht (VH)

Versichert ist die satzungsgemäße Tätigkeit der Organisation (Verein, Verband, Stiftung, GmbH etc.). Also alles, was der Verein in seiner Satzung als Geschäfts- und Tätigkeitsfeld stehen hat, gilt insofern als versichert, wenn dadurch der Verein oder ein Außenstehender Dritter einen Schaden durch eine Pflichtverletzung der Organe und Mitarbeiter erleidet.

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung spricht man vom Verstoßprinzip. Danach tritt der Versicherungsfall bereits mit dem Versehen/Irrtum/Fehler ein, der den Haftpflichtanspruch auslöst und nach sich zieht. Dass heißt, Vermögensschäden werden in der Regel nicht sofort sichtbar, sondern treten erst nach einiger Zeit zutage. Dem trägt die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Rechnung. Versicherungsfall ist hier bereits der Verstoß (berufliche/ehrenamtliche Versehen/Irrtum/Fehler), der spätere Haftpflichtansprüche nach sich ziehen kann.

Unser Deckungskonzept geht über die gesetzliche Haftung hinaus und bietet bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine gesetzliche Haftung ausgelöst wird.

Dieses ist für den Verein ein großer Mehrwert, da wir früher eintreten mit der Versicherungsleistung, als der Versicherer eigentlich müsste und das Wichtigste: 90% aller Schadenfälle finden im Eigenschadenbereich statt!

Letztlich geht es immer darum, das Vereinsvermögen durch diese Vermögenshaftpflicht zu schützen, damit der Verein die Kosten nicht selber tragen muss.

Schadenbeispiele zur VH sind vielfältig. Hier ein paar auszugsweise:

Fahrlässiger Eigenschäden:

Zuschussausfall, Gehaltsüberzahlung, Doppelüberweisung, Forderungsverjährung, Schäden durch Verlust der Gemeinnützigkeit

Beispiel 1:

Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.

Beispiel 2:

Die Kosten für die Heizungswartung eines Mietshauses werden üblicherweise im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf die Mieter umgelegt. Dies wird versäumt, eine nachträgliche Umlage der Kosten ist nicht möglich.

Beispiel 3:

Für die gesamte Verwaltung des Vereins wird ein großer Posten neues Druckerpapier bestellt. Nach Rechnungsabgleichung stellt sich heraus, dass das Papier stark verschmutzt ist. Über den Streit mit dem Lieferanten, wer für die Verschmutzung verantwortlich ist, wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

Beispiel 4:

Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.

Beispiel 5:

Eine Fördermaßnahme für Jugendliche wurde für einen zu kurzen Zeitraum beantragt. Die Fördergelder werden nur für den beantragten Zeitraum bewilligt. Die darüber hinaus anfallenden Kosten für den Gesamtzeitraum von über 90.000 € gehen zu Lasten der Einrichtung.

Beispiel 6:

Zu einem staatlichen Zuschuss für eine Sozialstation wurde der Verwendungszweck nicht ordnungsgemäß dokumentiert. Der Zuschuss musste zurückgezahlt werden.

Fahrlässige Drittschäden:

unzulässige Entlassung von Mitarbeitern, unrichtige Auskünfte über Tarifrufen/Kündigungsfristen, fehlerhafte Spendenbescheinigung, Beratungsfehler, Verschulden bei Vertragsschluss (c.i.c.)

Beispiel 1:

Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2:

Ein gemeinnütziger Verein stellt versehentlich eine falsche Spendenbescheinigung aus. Der Verein haftet dem Finanzamt für die entgangene Steuer mit 30% des zugewendeten Betrages.

Über das Bernhard-Rahmenkonzept sind auch Vorsatztaten, sog. Vertrauensschäden, gedeckt:

Vorsätzliche Eigenschäden:

vorsätzliche Handlungen/Unterlassungen durch Organe oder Mitarbeiter, die bei der juristischen Person zu einem Vermögensschaden führen, z.B. Untreue, Unterschlagung, bewusste Nichtbeachtung von Arbeitsanweisungen

Beispiel 1:

Ein Buchhalter mit einem monatlichen Einkommen von 2.200,- € erfindet Rechnungen von Zulieferern und überweist ca. 8.000,- €/mtl. auf ein eigenes Konto. Schaden: etwa 500.000,- €; der Buchhalter kam mit seinem Gehalt nicht aus.

Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Betrug, Computerbetrug, Urkundendelikte, durch Mitarbeiter wie auch Dritte

Beispiel 2:

Computerbetrug durch Phishing (Ausspähen von PINs und TANs)

Wissenswertes zu vorsätzlichen Eigenschäden:

Erhebungen haben ergeben, dass die Täter in der Regel aus der eigenen Organisation kommen und jede zweite Straftat von einem Mitarbeiter begangen wird („Griff in die Kasse“).

Wirtschaftskriminalitätsstraftaten (z.B. Betrug, Untreue, Bestechung, etc.) im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen nehmen zu (hohe Dunkelzifferrate), dennoch wird das Risiko für die eigene Organisation – im Gegensatz zu Risiken wie „Feuer“ – eher gering eingeschätzt - gerade kleinere Organisationen geraten schnell in Existenznot ohne Schadenkompensation.

Vorsätzliche Drittschäden:

Veruntreuung von Verwahrgeldern, Rufschädigung, Verstoß gegen Geheimhaltungspflicht, Falschberatung, Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Beispiel 1:

Krankenhausmitarbeiter nimmt Patientengelder unberechtigt an sich

Beispiel 2:

Personalchef lehnt bei einer Einstellung unzulässig die Bewerbung einer Frau ab.

Beispiel 3:

Mitarbeiter der juristischen Person diskreditiert Konkurrenzunternehmen, um dem eigenen Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen

Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)

Die D&O-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die eine Organisation für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt. Es handelt sich dabei um eine Versicherung zugunsten der Organe (z.B. Vorstand), da diese bei Pflichtverletzungen mit ihrem **Privatvermögen** haften.

Für den Geschäftsführer besteht ebenfalls eine Haftung, sofern er aufgrund der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung in rechtlich zulässiger Weise Geschäftsführungsaufgaben wahrnimmt und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen wie ein Organ haftet.

Die D&O-Versicherung deckt die

- private Haftung der Vorstände,
- gewerbliche, nicht satzungsgemäße Tätigkeiten,
- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung),
- Haftung als Vertreter nach § 69 AO (Abgabenordnung) für Steuerschuldverhältnisse und Säumniszuschläge.

Die D&O-Versicherung hat dadurch:

- Rechtsschutzfunktion für Organe
- Existenzsicherung für die Organe

Beispiel:

Ein Vorstand eines Verbandes vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verband wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verband entstehen dadurch Mehrkosten.

Zusammenfassung:

Die Vermögensschadenhaftpflicht deckt Versehen im täglichen Verbandsleben ab und trägt das Hauptrisiko (Mitarbeiterfehler sollen hier hauptsächlich abgedeckt sein).

Die D&O deckt das Tätigkeitsfeld eines „Unternehmensleiters“ ab und ist eine Art Restrisikoversicherung.

Beide Versicherungsformen können sich nur ergänzen, nicht aber ersetzen!

Fazit:

Die Organisation benötigt auf jeden Fall **beide** Versicherungslösungen, damit einerseits über die Vermögensschadenhaftpflicht das alltägliche, operative Geschäftsfeld abgesichert gilt und andererseits über die D&O die persönliche Haftung des jeweiligen Organs mit seinem Privatvermögen unter Versicherungsschutz gestellt wird.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Bernhard-Assekuranzmakler GmbH & Co. KG per Telefon 08104 / 89 16 – 0, per Fax 08104 / 89 17 – 35 oder unter der Mail-Adresse jugend@bernhard-assekuranz.com gerne zur Verfügung.